

Alternativen zum Verein bei Mitgliederschwund



VON DIETMAR WEIDLICH

Dietmar Weidlich ist seit 1995 schwerpunktmäßig in der Beratung von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen tätig und geschäftsführender Partner der CURACON Weidlich Rechtsanwaltsgesellschaft, die sich im Verbund mit der Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf die Beratung von Unternehmen der Sozialwirtschaft spezialisiert hat und bundesweit tätig ist. dietmar.weidlich@curacon-recht.de

Viele Vereine klagen über Mitgliederschwund und insbesondere einen Mangel an Personen, die sich in den ehrenamtlichen Gremien engagieren wollen. Sollten absehbar keine neuen Mitglieder gewonnen werden können, aber die bisherigen sozialen Einrichtungen dennoch weiter arbeiten, bieten sich rechtliche Alternativen an. Vor allem die wenig bekannte Rechtsform des »Stiftungsvereins« käme dabei infrage.

In der Sozialwirtschaft ist die Rechtsform des eingetragenen Vereins (e. V.) nach wie vor sehr weit verbreitet. Zum Teil sind die Vereine noch unmittelbar Träger einer Einrichtung (z. B. eines Altenheims, einer Sozialstation, einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Jugendhilfeeinrichtung). Andere Vereine haben ihre Einrichtungen bereits vor Längerem in eine Tochter-GmbH ausgegliedert. Um ihre Gemeinnützigkeit nach der Ausgliederung nicht zu verlieren, wurden sie steuerrechtlich zum Förderverein. Der Vorstand nimmt dann in der Regel die Rolle des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung der Tochter-GmbH wahr.

Daher lässt häufig das Interesse bei den Mitgliedern zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zum Engagement im Verein deutlich nach. Zudem klagen viele Vereine – vor allem im Bereich der Behindertenhilfe – über zunehmenden Mitgliederschwund. Ursachen dafür sind zum einen, dass die anstehenden Themen (wie z. B. die Besprechung des Jahresabschlusses) oder die anstehenden Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen entweder nicht verstanden werden oder sich viele Mitglieder gerade der »Gründergeneration« mit den komplexen wirtschaftlichen Fragestellungen schlicht überfordert fühlen. Die Zahl der Austritte nimmt deutlich zu und es rücken kaum jüngere Mitglieder nach. Auch finden sich immer weniger

Mitglieder bereit, rein ehrenamtlich ein Amt im Vorstand zu übernehmen.

Für Vereine, die schon immer wenig Mitglieder hatten, stellt sich da natürlich auch schnell die Existenzfrage. Was sind die Alternativen? Die Einrichtung, die man mit viel Engagement gegründet und aufgebaut hat, zu verkaufen oder gar zu schließen, ist in der Regel nicht gewollt.

Also sucht man nach einer Rechtsform, die unabhängig ist vom wechselnden Mitgliederbestand, möglichst langfristig Bestand hat und entweder selbst Träger der Einrichtung ist oder zumindest als Gesellschafter für die Tochtergesellschaft in Frage kommt. Gleichzeitig soll es schlankere, effizientere Strukturen geben mit möglichst wenigen Entscheidungsebenen.

Nachstehend sollen verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten unter Abwägung ihrer Vor- und Nachteile dargestellt und im Hinblick auf die genannte Problemstellung untersucht werden.

Erste Alternative: die rechtsfähige Stiftung

An die Stelle des Vereins könnte eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts treten und zwar entweder als operativ tätige Stiftung, die selbst Träger der Einrichtung ist, oder die in der Form der Förderstiftung als Gesellschafter der Tochter-GmbH fungiert.

Die Errichtung einer Stiftung setzt jedoch zunächst die Aufbringung eines namhaften Stiftungskapitals voraus. Zwar gibt es kein gesetzlich vorgegebenes »Mindestkapital« für eine Stiftung, jedoch muss sich aus den Erträgen der Stiftungszweck »nachhaltig« verwirklichen lassen, sonst wird die Stiftung von der Stiftungsaufsicht nicht anerkannt.

Viele Vereine verfügen zwar über ein nicht unerhebliches Vermögen – insbesondere in Form von Immobilien – zum Betrieb ihrer Einrichtungen, jedoch darf es sich bei dem Stiftungskapital nicht um »zeitnah« zu verwendendes Vermögen (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO) handeln. Zudem würde die Übertragung von Grundvermögen auf die Stiftung auch Grunderwerbsteuer auslösen, wenn (wie im Regelfall) die Immobilien mit Darlehen oder anderen Verbindlichkeiten belastet sind.

Daher eignet sich in der Regel der größte Teil des Vereinsvermögens nicht als Stiftungskapital. Ideal sind hingegen Erbschaften, unbelastete Grundstücke oder sogenannte »freie Rücklagen« (nach § 58 Nr. 7a AO), sofern diese vorhanden und nicht anders verplant sind. Viele Vereine machen den Fehler, ihre Stiftung mit zu wenig Vermögen auszustatten. Gerade bei der heutigen Zinssituation führen dann viele kleine Stiftungen ein Dornröschen-Dasein, da sie mit ihren Erträgen nichts bewegen können.

Nachteile einer rechtsfähigen Stiftung: Als nachteilig wird bei einer rechtsfähigen Stiftung häufig das sehr zeitaufwendige Verfahren der Errichtung empfunden, denn dies setzt neben dem Abfassen der Satzung und des Stiftungsgeschäfts die Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht und dem Finanzamt voraus. Auch unterliegt die rechtsfähige Stiftung der Stiftungsaufsicht mit den entsprechenden Genehmigungsvorbehalten und Auflagen, bei kirchlichen Stiftungen der kirchlichen Stiftungsaufsicht.

Hauptproblem ist aber der Anfall von Grunderwerbsteuer, denn der Verein soll ja anschließend mangels Mitgliedern aufgelöst werden, schon um Parallelstrukturen zu vermeiden. Also muss das gesamte Vereinsvermögen (d. h., soweit vorhanden, auch die Immobilien) auf die Stiftung übertragen werden. Befinden sich die Immobilien hingegen in der Tochter-GmbH, kann auch die Abtretung der GmbH-Geschäftsanteile an die Stiftung Grunderwerbsteuer auslösen, wenn der Verein als Alleingesellschafter sämtliche

Geschäftsanteile auf die Stiftung überträgt (§ 1 Abs.3 GrEStG).

Zweite Alternative: die formwechselnde Umwandlung des Trägervereins

Um den Anfall von Grunderwerbsteuer bei der Übertragung von Immobilien zu vermeiden und trotzdem die Einrichtungen des Vereins in eine andere (schlankere) Rechtsform zu bringen, käme eine sogenannte »formwechselnde Umwandlung« in Betracht. Dadurch erhält der Verein ein neues Rechtskleid, ohne dass eine Vermögensübertragung oder ein Betriebsübergang stattfindet. Es handelt es sich also nach der Umwandlung um denselben Rechtsträger wie zuvor.

Allerdings kann ein Verein nach dem Umwandlungsgesetz nur in eine GmbH und nicht in eine Stiftung umgewandelt werden. Zudem würde dies dazu führen, dass alle Vereinsmitglieder mit dem Vollzug der Umwandlung zu GmbH-Gesellschaftern werden würden. Dies wird aber gerade in aller Regel nicht gewollt sein.

Dritte Alternative: der Stiftungsverein

Statt einer formwechselnden Umwandlung käme alternativ das wenig bekannte Modell eines Stiftungsvereins in Betracht. Ein Stiftungsverein zeichnet sich durch eine überschaubare Anzahl an Mitgliedern und das Vorhandensein eines gewissen Vereinsvermögens aus. Rein rechtlich handelt es sich (weiterhin) um einen Verein, der jedoch in seinem Namen die Bezeichnung »Stiftung« führt und in der Regel stiftungsrechtliche Strukturen und Organe hat. Als bekanntestes Beispiel sei hier die Konrad-Adenauer-Stiftung genannt, bei der es sich um einen Stiftungsverein handelt.

Der Übergang zum Stiftungsverein ist davon abhängig, ob der Verein nur noch wenige Mitglieder hat (also nicht mehr als zehn) oder deutlich mehr. Sind nur noch wenige Mitglieder vorhanden, beschließt der bisherige Trägerverein seine Namens- und Satzungsänderung hin zu einem Stiftungsverein, bei dem es künftig nur zwei Organe gibt, nämlich einen »Stiftungsrat« als Kontrollorgan und einen kleinen Vorstand. Der Stiftungsrat besteht aus den verbliebenen Vereinsmitgliedern und sollte möglichst nicht mehr

als neun Mitglieder haben. Er nimmt zugleich die Rechte und Pflichten der (bisherigen) Mitgliederversammlung des Trägervereins wahr und ergänzt sich (wie bei einer Stiftung üblich) bei Ausscheiden eines Mitglieds durch Zuwahl. Dadurch bleibt die Anzahl der Vereinsmitglieder und die Kontinuität des Organs erhalten. Der Vorstand bleibt in der Regel unverändert im Amt.

Hat der Verein hingegen deutlich mehr Mitglieder, sollte darauf hingewirkt werden, dass diese vor der Satzungsänderung zum Stiftungsverein ihren Austritt erklären und die dann noch verbliebenen Mitglieder die Satzungsänderung beschließen. Hilfsweise kann man den ausscheidenden Mitgliedern anbieten, in einem Gremium des Stiftungsvereins (wie z. B. einem Beirat etc.) mitzuarbeiten, ohne aber Vereinsmitglied zu sein. Mit Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister ist die Neugestaltung vollzogen.

Vorteile des Stiftungsvereins: Der Verein entspricht von seiner Struktur her einer Stiftung mit einem Vorstand und einem Aufsichtsorgan (Stiftungsrat). Es entfällt also gegenüber der bisherigen Struktur eine Entscheidungsebene, nämlich die Mitgliederversammlung. Durch das Prinzip der Zuwahl »erneuert« sich der Stiftungsverein aus sich heraus stets selbst.

Die Mitglieder stehen nicht mehr in der unmittelbaren Verantwortung für die Einrichtungen. Da der Betrieb der Einrichtungen und die Immobilien nicht übertragen werden, fällt weder Grunderwerbsteuer an noch handelt es sich um einen arbeitsrechtlichen Betriebsübergang. Auch die Geschäftsanteile an einer Tochter-GmbH (sofern vorhanden) müssen nicht übertragen werden, da der Stiftungsverein (Allein-) Gesellschafter bleibt. Zudem ist kein zusätzliches Stiftungskapital aufzubringen und es entsteht auch kein Gründungsaufwand. Dennoch genießt der Verein nunmehr dasselbe positive Ansehen wie eine Stiftung, was einer Mitteleinwerbung sehr förderlich sein dürfte. ■